

104. Begriff des Lombarddarlehens im Sinne der Befreiungsvorschrift b der Tarifstelle 58I des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 24. Mai 1910 i. S. Stadtgemeinde Stettin (R.) w. preussischen Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 348/09.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Stadt Stettin beabsichtigte im September 1907 bei der Königlichen Seehandlung in Berlin ein Darlehn von 1000000 *M* aufzunehmen. Zu diesem Zweck richtete sie an die Seehandlung unter dem 20. September 1907 folgendes Schreiben:

„Unter Bezugnahme auf die gestrige mündliche Vereinbarung übersenden wir der Königlichen Seehandlung einen undatierten Sichtwechsel über 1000000 *M* mit dem ergebenden Ersuchen, uns den Betrag von 1000000 *M* sogleich durch Reichsbankgirokonto des Magistrats zu Stettin zu überweisen. Wir ermächtigen die Königliche Seehandlung, nach erfolgter Überweisung den Wechsel auszufüllen. Wir bestätigen der Königlichen Seehandlung ferner, daß wir das Darlehn mit ... % verzinsen und — vorbehaltlich gegen Ende 1907 vorzunehmender Prolongationsverhandlungen — am 31. Dezember 1907 zurückzahlen werden.“

Diesem Schreiben war eine Urkunde folgenden Inhalts beigelegt:

„....., den ... 19 ... Für 1000000 *M*.

Bei Sicht zahlen wir gegen diesen Solawechsel an die Order der Königlichen Seehandlung (Preußische Staatsbank) die Summe von 1000000 *M*, Einer Million Mark.

Stadtgemeinde Stettin.

Der Magistrat.

Siegel.

Unterschrift.“

Ferner sandte die Stadt Stettin am 11. Oktober 1907 ein mit dem vorstehenden im übrigen gleichlautendes Schreiben über die Aufnahme eines Darlehns von 1500000 *M* an die Seehandlung und fügte zwei Urkunden bei, die der vorstehenden, mit Ausnahme der abweichenden Summen, entsprachen. Die Darlehen wurden in beiden Fällen von der Seehandlung gewährt. Für die beiden Schreiben vom 20. September und 11. Oktober 1907 forderte die Steuerbehörde den Schuldverschreibungstempel nach der Tarifstelle 58 Ib des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 mit zusammen 500 *M*. Die Stadt bezahlte diesen Stempel, verlangte den entrichteten Betrag dann aber mit Klage zurück, indem sie geltend machte, daß hier in beiden Fällen ein nach der Befreiungsvorschrift b der Tarifstelle 58 I stempelfreies Lombarddarlehn vorliege. Die erste Instanz entsprach

dem Klagantrage, das Berufungsgericht wies dagegen die Klage ab. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß die den Schuldschreibungs-Erklärungen der Klägerin beigelegten Urkunden im Sinne des Stempelsteuergesetzes weder Wertpapiere seien noch auch Wechsel darstellten, und daß deshalb in beiden Fällen ein Lombarddarlehn nicht gegeben sei. Im ersten Punkte ist dem Berufungsgerichte ohne weiteres beizupflichten; ob auch im zweiten, mag zweifelhaft sein, da geltend gemacht werden könnte, daß für den Begriff des Lombarddarlehns die kaufmännische Auffassung und Übung maßgebend sein müsse, und nach dieser bei Lombarddarlehen auch Blankowechsel als Wechsel angesehen und behandelt würden. Allein es bedarf keiner Entscheidung dieser Frage, da aus einem anderen Grunde von einem Lombarddarlehn in beiden Fällen keine Rede sein kann.

Die Befreiungsvorschrift b der Tarifstelle 58 I bestimmt den Begriff des Lombarddarlehns dahin, daß dieses ein zinsbares Darlehn ist, welches gegen spezielle Verpfändung oder Hinterlegung von edlen Metallen, Waren, Wechseln oder Wertpapieren gegeben wird. Daß hierbei unter Hinterlegung eine solche mit pfandrechtlicher Wirkung gemeint ist, ergibt sich aus dem Schlusse der Bestimmung, woselbst gesagt ist, der Wert des „hinterlegten Pfandes“ müsse dem gewährten Darlehn mindestens gleichkommen (vgl. auch Hummel-Specht, Kommentar zum Stempelsteuergesetz S. 1065, Bem. II b). Aus dem Begriff des Pfandes folgt, daß was als solches hingegeben wird neben der persönlichen Darlehnsverpflichtung einen selbständigen, für sich bestehenden Vermögenswert darstellen muß, aus dem sich der Pfandgläubiger im entstehenden Falle befriedigen kann. An diesem notwendigen Erfordernis des Lombarddarlehns fehlt es, wenn der Darlehnsnehmer dem Darlehnsgeber einen keine andere als lediglich seine eigene Wechselverbindlichkeit enthaltenden Solawechsel über dieselbe Darlehnsschuld hingibt. Ein solcher Wechsel stellt keinen neben der Darlehnsschuld für sich bestehenden eigenen, selbständigen Vermögenswert dar, sondern nur eine nochmalige, nur in eine andere Form gekleidete Schuldschreibung. Weder der Umstand, daß die Forderung aus einer in solcher Form abgegebenen Schulderklärung leichter beitreibbar ist, noch auch die Möglichkeit der

Veräußerung des Wechsels können an dieser Auffassung etwas ändern. Ein anderer Vermögenswert, aus dem der Darlehnsgeber sich wegen der nicht erfüllten Darlehnschuldverbindlichkeit endgültig befriedigen kann, wird ihm dadurch in Wirklichkeit nicht gewährt.

Daß diese Auffassung auch mit den im Handelsverkehr herrschenden Anschauungen übereinstimmt, erhellt unter anderem daraus, daß in den Bedingungen der Reichsbank über Lombarddarlehen bezüglich derjenigen Fälle, in denen Wechsel hingegeben werden, gesagt ist, der „Verpfänder“ müsse die Wechsel mit seinem Blankogiro versehen. Es widerspricht allem Sprachgebrauch wie auch dem Wesen der Sache, denjenigen, der über eine Darlehnschuld dem Darlehnsgeber einen Wechsel ausstellt und hingibt, als Verpfänder seiner eigenen Wechselerklärung zu bezeichnen. Davon kann nur die Rede sein, wenn es sich um die Wechselforderungen gegen andere, also um Wechselverpflichtungen anderer Personen als des Darlehnsnehmers handelt. Ob sich gelegentlich die eine oder andere Bank dem entgegen in einem Falle der vorliegenden Art dennoch des Ausdrucks „Lombarddarlehn“ bedient, ist gleichgültig. Entscheidend muß stets bleiben, was das Stempelsteuergesetz unter einem solchen Darlehn begreift, und daß danach die streitigen Darlehen nicht unter jenen Begriff fallen, ist im vorstehenden dargelegt.“